

Absender:

**Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Sachgebiet 41 - Umweltschutz -
Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab**

Anzeige zur Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Endgültige Stilllegung (§ 15 Abs. 3 BImSchG)¹ Vorübergehende Stilllegung^{2,4} Anzeige der Wiederinbetriebnahme^{2,4}

1. Betreiber der Anlage:

Name/Firmenbezeichnung:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.):	

2. Angaben zur Anlage:

Standort der Anlage	Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage stillgelegt wird
Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Fl.Nr.:	
PLZ, Ort:	
Anlagenbezeichnung:	
Nr. und Verfahrensart im Anhang 1 der 4. BImSchV	<input type="checkbox"/> IE-Anlage ³
Genehmigungs-/Anzeigesituation:	<input type="checkbox"/> Der Anlagenbetrieb wurde mit Bescheid vom _____ immissionsschutzrechtlich genehmigt. <input type="checkbox"/> Der Anlagenbetrieb wurde am _____ gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Eine Baugenehmigung <input type="checkbox"/> existiert nicht <input type="checkbox"/> wurde am _____ erteilt. <input type="checkbox"/> Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen für den Fall der Betriebseinstellung. <input type="checkbox"/> Für das Anlagengrundstück besteht ein Ausgangszustandsbericht (AZB).

3. Stilllegung der Anlage:

Die Anlage wird stillgelegt am:		Nur bei vorübergehender Stilllegung:	
		Geplante Wiederinbetriebnahme ⁴ am:	

3.1 Nur bei endgültiger Stilllegung der Anlage:

Nach § 5 Abs. 3, 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Soweit ein Ausgangszustandsbericht vorhanden ist, muss der darin festgehaltene Ausgangszustand hergestellt werden.

Soweit der Genehmigungsbescheid bereits Bestimmungen für den Fall einer Betriebseinstellung enthält (z.B. genehmigte Rekultivierungsplanung) gelten grundsätzlich diese Vorgaben.

¹ Damit erlischt eine hierfür erteilte BImSchG-Genehmigung.

² Wird eine Anlage während eines Zeitraums von **mehr als drei Jahren** nicht mehr betrieben, erlischt die erteilte BImSchG-Genehmigung automatisch (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Für eine erneute Inbetriebnahme bedürfte es dann eines neuen Genehmigungsverfahrens.

³ Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie; im Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet.

⁴ Die erfolgte Wiederinbetriebnahme zeigen Sie bitte mit demselben Formular und der zusätzlichen Angabe unter 3.3 an.

Zur Erfüllung der umseitig genannten Verpflichtungen sind folgende Maßnahmen⁵ vorgesehen:

<input type="checkbox"/> Entsorgung vorhandener Abfälle: (Abfallschlüssel, Menge, Entsorgungsweg)	
<input type="checkbox"/>	

3.2 Nur bei endgültiger Stilllegung der Anlage:

Der Anzeige sind nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten beizufügen. Folgende Unterlagen sind deshalb dieser Anzeige beigefügt:

--

3.3 Nur nach vorübergehender Stilllegung der Anlage:

Die <u>Wiederinbetriebnahme</u> der Anlage erfolgte am:	
---	--

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------

⁵ z.B. Untersuchungen, Sicherungsmaßnahmen, Abbau/Beseitigung von Gebäuden, Bauteilen, techn. Anlagen, Behältern, Reinigungsmaßnahmen

Hinweise für die Anzeige der Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage:

Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind nicht nur während der Betriebsphase der Anlage für deren genehmigungs- und rechtskonformen Betrieb verantwortlich, sondern auch im Falle der endgültigen Stilllegung dieser Anlage.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 Abs. 3, 4 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Damit die Genehmigungsbehörde ihrer Überwachungsfunktion nachkommen kann, ist der Betreiber verpflichtet, die beabsichtigte Stilllegung dort anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Ein Unterlassen oder eine verspätete Vorlage der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BImSchG).

1. Das Formular zur Stilllegungsanzeige soll die wichtigsten Angaben und Unterlagen erfassen, die die Behörde für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 benötigt.
2. Mit der Anzeige der **endgültigen Stilllegung** der Anlage ergeben sich für den Betreiber automatisch die o.g. Pflichten. Sie ist dann zu erstatten, wenn feststeht, dass die Anlage zu keinem Zeitpunkt mehr in Betrieb geht bzw. absehbar ist, dass eine Wiederinbetriebnahme nicht mehr innerhalb eines Zeitraums von höchstens 3 Jahren⁶ erfolgen wird.
 - 2.1 Der Betreiber muss mit dem Zeitpunkt der Stilllegung dafür Sorge tragen, dass die Anlage ab diesem Zeitpunkt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren hervorruft. Es dürfen also keine größeren Umwelteinwirkungen/Gefahren bestehen als zum Zeitpunkt des Betriebs. Erforderlichenfalls müssen z.B. emittierende oder gefährliche Stoffe geräumt, Flächen gereinigt, Gebäude/Anlagenteile beseitigt werden, um dem Rechnung zu tragen.
 - 2.2 Zum Zeitpunkt der Stilllegung noch vorhandene Abfälle müssen einer zulässigen Entsorgung zugeführt werden, es sind entsprechende Nachweise zu erbringen.
 - 2.3 Ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks ist dann gegeben, wenn das Grundstück nach der Stilllegung **ohne weitere Bedenken** wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden könnte. Bei Anlagen nach der **Industrieemissions-Richtlinie**, für die ein Ausgangszustandsbericht existiert, ist grundsätzlich jener Zustand wiederherzustellen, der dem des Ausgangszustandsberichts entspricht. Soweit die bestehende Genehmigung bereits Vorgaben für den Fall der Betriebseinstellung enthält, sind diese zu beachten.
3. Eine nur **vorübergehende Stilllegung** der Anlage wird dann anzunehmen sein, wenn die Anlage über einen kürzeren Zeitraum von einigen Monaten (z.B. aus saisonalen Gründen) stillgelegt wird. Die Wiederinbetriebnahme muss jedenfalls **vor Ablauf der 3-Jahres-Frist**⁶ erfolgen. Die entsprechenden Pflichten und Verantwortlichkeiten aus dem Genehmigungsbescheid behalten weiter Gültigkeit.
4. Stillstandszeiten aufgrund von **Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen, Betriebsferien** o.ä. werden vom Stilllegungsbegriff des § 15 Abs. 3 BImSchG **nicht** erfasst und bedürfen auch keiner Anzeige.

⁶ Wird eine Anlage über einen Zeitraum von 3 Jahren nicht mehr betrieben erlischt automatisch eine hierfür erteilte BImSchG-Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Aus wichtigem Grund kann auf Antrag die Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).